

SITZUNG

Gremium: Marktgemeinderat
Markt Bad Abbach

Sitzungstag: Dienstag, 25.06.2019

**Sitzungsbeginn/-
ende** 19:00 Uhr / 23:20 Uhr

Sitzungsort: Sitzungssaal des Rathauses Bad Abbach

Anwesend:

2. Bürgermeister

Hanika, Christian

Vorsitzender

Marktgemeinderatsmitglieder

Bartl, Hildegard

Baumeister, Anika

Bürckstümmer, Elfriede

Diermeier, Andreas

Englmann, Anton

Gassner, Ernst

Geitner, Josef

Grünwald, Bettina

Hackelsperger, Ferdinand

Hofmeister, Josef

Kefer, Maximilian

Kraml, Hubert

Mathies, Bernd, Dr.

Meier, Josef

Meny, Reinhold

Obermüller, Konrad

Schelkshorn, Ralf

Schneider, Siegfried

Seidl-Schulz, Hermann

Wagner, Erich

Wasöhrl, Sieglinde

ab TOP 1.3 anwesend

Ortssprecher

Blabl, Walter

Feichtmeier, Reinhold

Schriftführer

Brunner, Georg

Sachverständige

Aunkofer, Kornelia

Bauer, Fritz

zu TOP 1

Jakomet, Markus

zu TOP 2

Krückl, Dieter

Langer, Reinhard

Schardt, Anja

Weiher, Tobias

zu TOP 2

Winter, Maxime

zu TOP 1

Nicht anwesend:

1. Bürgermeister

Wachs, Ludwig

entschuldigt

Marktgemeinderatsmitglieder

Schelkshorn, Josef

entschuldigt

Weinzierl, Gerhard

entschuldigt

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

Begrüßung

1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Kühberg" (Neue Wirtschaftliche Mitte) durch Deckblatt Nr. 3
 - 1.1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Kühberg" (Neue Wirtschaftliche Mitte) durch Deckblatt Nr. 3;
hier. Behandlung der Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Landshut vom 26.04.2019
 - 1.2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Kühberg" (Neue Wirtschaftliche Mitte) durch Deckblatt Nr. 3;
hier. Behandlung der Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim vom 09.05.2019
 - 1.3. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Kühberg" (Neue Wirtschaftliche Mitte) durch Deckblatt Nr. 3;
hier. Behandlung der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 24.04.2019
 - 1.4. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Kühberg" (Neue Wirtschaftliche Mitte) durch Deckblatt Nr. 3;
hier. Behandlung der Stellungnahme der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 30.04.2019
 - 1.5. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Kühberg" (Neue Wirtschaftliche Mitte) durch Deckblatt Nr. 3;
hier. Behandlung der Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 06.05.2019
 - 1.6. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Kühberg" (Neue Wirtschaftliche Mitte) durch Deckblatt Nr. 3;
hier. Behandlung der Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 17.04.2019
 - 1.7. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Kühberg" (Neue Wirtschaftliche Mitte) durch Deckblatt Nr. 3;
hier. Behandlung der Stellungnahme der REWAG & Co. KG vom 12.04.2019
 - 1.8. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Kühberg" (Neue Wirtschaftliche Mitte) durch Deckblatt Nr. 3;
hier: Satzungsbeschluss
2. Entwicklungsplanung für die Friedhöfe in Bad Abbach:
hier: Vorstellung des Entwurfes

3. Antrag der Jagdgenossenschaft Dünzling auf Instandsetzung der Flurstraßen
4. Verschiedenes
 - 4.1. Verschiedenes;
Bekanntgabe der Genehmigung der Betriebskostenvereinbarung mit dem Haus der Kinder (AWO)
 - 4.2. Verschiedenes;
Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft"
 - 4.3. Verschiedenes;
Certified First Responder (Helfer vor Ort) durch den Verein für Rettungsdienst und Katastrophenschutz in Bayern (RKT e.V.)
 - 4.4. Verschiedenes;
Mobilfunkstandort Dünzling
 - 4.5. Verschiedenes;
Mobilfunkversorgung in Bad Abbach - Bayerisches Förderprogramm
 - 4.6. Verschiedenes;
Gedenktafel für die Opfer des Nationalsozialismus in Bad Abbach
 - 4.7. Verschiedenes;
Entfernung der Ortseingangstafeln des Tourismusvereins
 - 4.8. Verschiedenes;
Sichtbarkeit von Verkehrsspiegeln
 - 4.9. Verschiedenes;
Einsatz von Ferienhelfern im Inselbad
 - 4.10. Verschiedenes;
Flohmarkt in der Fußgängerzone
 - 4.11. Verschiedenes;
Sachstandsbericht über die Investitionen im laufenden Haushaltsjahr
 - 4.12. Verschiedenes;
Erschließung Mühlberg
 - 4.13. Verschiedenes;
Anbindung der Goldtalstraße an die Goethestraße
 - 4.14. Verschiedenes;
Monatlicher Bericht zur Schulsanierung
 - 4.15. Verschiedenes;
Zuschnitt von Hecken und Bäumen entlang der öffentlichen Verkehrswege

Öffentlicher Teil

Begrüßung

Zweiter Bürgermeister Christian Hanika eröffnet und leitet die Sitzung und stellt fest, dass die Ladung form- und fristgerecht ergangen ist. Weiterhin wird festgestellt, dass das Gremium beschlussfähig ist. Er teilt mit, dass der Erste Bürgermeister Ludwig Wachs kurzfristig erkrankt ist und er daher die Sitzung leitet.

Der Vorsitzende kündigt an, dass die Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil aus dringlichen Gründen erweitert werden sollte.

Im Übrigen werden gegen die Tagesordnung keine Einwände erhoben.

TOP 1

Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Kühberg" (Neue Wirtschaftliche Mitte) durch Deckblatt Nr. 3

Sachverhalt:

Mit Beschluss-Nr. 889 vom 07.08.2018 wurde der Planentwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kühberg, Deckblatt Nr. 3“ durch den Marktgemeinderat gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

In der Zeit vom 01.04.2019 bis 03.05.2019 fand die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt. Gleichzeitig wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB den berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Von der Öffentlichkeit wurden im Verfahrensschritt nach § 3 Abs. 2 BauGB keinerlei Stellungnahmen abgegeben.

Beteiligung der Behörden

Im Zuge der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden im Verfahrensschritt folgende Stellungnahmen vorgebracht:

TOP 1.1

**Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Kühberg" (Neue Wirtschaftliche Mitte) durch Deckblatt Nr. 3;
hier: Behandlung der Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes
Landshut vom 26.04.2019**

Sachverhalt:

Grundsätzlich bestehen von Seiten des Staatlichen Bauamtes Landshut keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes, wenn folgende Punkte beachtet werden:

Ziele der Raumordnung und Landesplanung:

Bestehen nicht.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen:

Bestehen nicht.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:**Bauverbot**

Im Bauleitplangebiet befinden sich straßenrechtliche Ortsdurchfahrtsgrenzen, die noch nicht im Bauleitplan eingetragen sind. Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftverkehrs nicht gestört wird. Anpflanzungen entlang der Straße sind im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Landshut vorzunehmen.

Erschließung

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung umfasst

- eine freie Strecke der St 2143
- in der Ortsdurchfahrt einen Verknüpfungs- und einen Erschließungsbereich

Die Erschließung von Baugrundstücken im Geltungsbereich ist im Verknüpfungsbereich ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen.

Generell ist für den Umbau der Raiffeisenstraße mit dem Staatlichen Bauamt Landshut eine Vereinbarung über Kostentragung, Baudurchführung usw. abzuschließen. Eine detaillierte Planung ist erforderlich und mit dem Staatlichen Bauamt abzustimmen.

Zufahrten

Mit den neuen Zufahrten von der St 2143 zu den Grundstücken im Geltungsbereich und der Erschließungsstraße (Friedhofstraße) besteht Einverständnis. Ein Detailplan über die Zufahrten und Erschließung ist dem Staatlichen Bauamt rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Der Markt Bad Abbach hat alle Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit den neuen Anbindungen zu tragen. Die Kommune hat der Straßenbauverwaltung entstehende Erneuerungs- und Unterhaltungsmehrkosten zu ersetzen. Im Weiteren sind Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit den neuen Anbindungen, die zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund verkehrlicher Belange notwendig werden, zu tragen.

Die neuen Zufahrten zur St 2143 und die Friedhofsstraße sind noch vor Erstellung der Hochbauten herzustellen. Auf die fachgerechte Ausführung bezüglich Belag und Entwässerung wird hingewiesen. Eckausrundungen von Einmündungen müssen so ausgebildet sein, dass sie mit einem 3-achsigen Müllfahrzeug mit Benutzung der Gegenfahrbahn und der Seitenräume befahren werden können.

Anbindung über bestehende untergeordnete Straßen

Eine Anpassung der Einmündung Römerstraße in die St 2143 entsprechend der Skizze unter Punkt 8.3.1 der Begründung wird befürwortet. Eine detaillierte Planung ist erforderlich und mit dem Staatlichen Bauamt abzustimmen. Auf dieser Grundlage ist die Vereinbarung zur Kostentragung und Baudurchführung mit dem Staatlichen Bauamt zu regeln.

Eine zusätzliche Anbindung des Gutenbergrings an die St 2143 wird aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Verkehrssicherheit abgelehnt, da bereits ca. 200 m weiter östlich eine ausgebaute Einmündung mit Linksabbiegerspur besteht.

Geh- und Radwege

Entlang der Raiffeisenstraße St 2143 ist auf der Westseite ein Gehweg und auf der Ostseite ein gemeinsamer Geh- und Radweg geplant. Hierüber ist mit dem Staatlichen Bauamt frühzeitig vor Baubeginn eine Vereinbarung abzuschließen.

Soweit für den Bau der Wege öffentlicher Straßengrund in Anspruch genommen werden muss, geht dieser entschädigungslos auf die Kommune über. Die Kosten für Vermessung und Vermarkung gehen zu Lasten der Gemeinde.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Auf die von der St 2143 ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuell notwendige Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraße übernommen.

In der Diskussion wird Folgendes erörtert:

- Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass der Beschluss für die Beauftragung eines Ing.-Büros für die Erschließungsplanung in der Sitzung am 26.04.2016 gefasst worden ist.
- Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass auf Ebene des Bebauungsplanes keine genauen Aussagen hinsichtlich der Breite und Anordnung von Geh- bzw. Radwegen erfolge. Dies sei Sache der Erschließungsplanung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Landshut vom 26.04.2019 zur Kenntnis. Hierzu ergeht folgende Würdigung:

Bauverbot

Die Ortsdurchfahrtsgrenzen werden nachrichtlich in den Bebauungsplan gemäß der Darstellung der Fachstelle übernommen und planlich aufgezeigt.

Der Hinweis hinsichtlich der Unzulässigkeit und Anbringung von werbenden und sonstigen Hinweisschildern ergeht zur Kenntnis und wird im Weiteren im Bebauungsplan und in der Begründung redaktionell nachgetragen.

Der Hinweis, dass die Anpflanzungen entlang der Straße im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Landshut (Sachgebiet P 3) vorzunehmen sind, ergeht zur Kenntnis und wird bei den textlichen Festsetzungen der Grünordnungsplanung unter Ziffer 7.2 „Anpflanzung von Bäumen auf öffentlichen Grünflächen“ unter dem Unterpunkt „Straßenraum Raiffeisenstraße“ redaktionell ergänzt.

Erschließung

Die Lage und die Hinweise hinsichtlich des Verknüpfungsbereiches gemäß Stellungnahme ergehen zur Kenntnis und werden im Weiteren in der Begründung unter dem Punkt 8.3.1 „Verkehr“ aufgeführt.

Bezüglich des Umbaus der Raiffeisenstraße wird im nachgeordneten Verfahren eine Vereinbarung hinsichtlich Kostentragung, Baudurchführung etc. mit dem Staatlichen Bauamt abgeschlossen. Eine Detailplanung wird durch das Büro U.T.E. Ingenieur GmbH ausgearbeitet und entsprechend mit der Fachbehörde abgestimmt.

Zufahrten

Hinsichtlich der neugeplanten Zufahrten erfolgt rechtzeitig auf Ebene der Erschließungsplanung eine Detailabstimmung.

Der Ausbau der Friedhofstraße mit Anbindung an die Staatsstraße wird ebenso im Detail abgestimmt. Jedoch ist diese Straßentrasse ausschließlich als Zufahrt zum Friedhof und dessen Parkflächen vorgesehen und besitzt im Weiteren keine Funktion als Erschließungsstraße.

Anbindung über bestehende untergeordnete Straßen

Die grundsätzliche Zustimmung der Fachstelle hinsichtlich der Anpassung der Einmündung Römerstraße in die St 2143 wird seitens des Marktes Bad Abbach zur Kenntnis genommen. In den nachgeordneten Verfahren werden ggf. die Detailplanung erstellt und eine entsprechende Vereinbarung zur Kostentragung mit dem Staatlichen Bauamt abgeschlossen.

Die ablehnende Beurteilung der Fachstelle in Bezug auf die zusätzliche Anbindung des Gutenbergrings an die St 2143 wird seitens der Marktgemeinde ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Geh- und Radwege

Die entsprechenden Hinweise hinsichtlich der zu treffenden Vereinbarungen und zur entschädigungslosen Übernahme auf die Kommune sowie der seitens der Gemeinde zu Lasten gehenden Kosten für Vermessung und Vermarkung ergehen zur Kenntnis.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Die Hinweise hinsichtlich der seitens der St 2143 ausgehenden Emissionen und dass notwendige Lärmschutzmaßnahmen nicht vom Baulastträger der Staatsstraße übernommen werden, ergehen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	1

Beschlusnummer: 1069

TOP 1.2

**Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Kühberg" (Neue Wirtschaftliche Mitte) durch Deckblatt Nr. 3;
hier: Behandlung der Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim
vom 09.05.2019**

Sachverhalt:**Belange des staatlichen Abfallrechts**

Im Geltungsbereich sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Aufgrund der jahrzehntelangen gewerblich bestehenden Nutzung könnte es jedoch punktuell zu Schadstoffbelastungen gekommen sein. Rückbaumaßnahmen und Aus-hubmaßnahmen auf diesen Flächen sollten von einem geeigneten Ing.-Büro begleitet werden. Evtl. auftretendes schadstoffhaltiges Material ist zu separieren und ordnungs-gemäß zu entsorgen.

Belange des Naturschutzes

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Folgende Punkte sollten berücksichtigt werden:

- Um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten, sollte auf Zaunsockel generell verzichtet werden.
- Die unter Punkt 4.3.6 der Begründung genannten "Aussagen zum speziellen Arten-schutz" sollten zusätzlich in die Hinweise des Bebauungsplanes mit aufgenommen werden, um den Bauinteressenten die damit verbundene zeitliche Einschränkung bewusst zu machen.
- In die Festsetzungen des Bebauungsplanes sollte aufgenommen werden, bis wann die Pflanzungen spätestens durchzuführen sind, um erfolgte Eingriffe in Natur und Landschaft zeitnah zu minimieren bzw. auszugleichen. Vorgeschlagen wird folgender Passus:
"Pflanzungen sind innerhalb der folgenden Pflanzperiode (Mitte Oktober bis Mitte März) nach Bezugsfertigkeit bzw. Inbetriebnahme des Vorhabens umzusetzen"
- Unter den Festsetzungen Nr. 7.1 wird auf die Artenliste unter Nr. 11.1 ff verwiesen. Durch die Überarbeitung hat sich jedoch die Nummerierung geändert. Die Artenliste ist jetzt unter Nr. 10 ff festgesetzt. Dies ist zu korrigieren.
- In der Begründung gibt es Punkt 4.3.4 zweimal.
- Unter Punkt 4.3.5 der Begründung zum Thema "Artenschutzkartierung" steht, dass die Daten erst in nachfolgenden Verfahrensschritten erhoben werden. Dies sollte bereits erfolgt sein.

Belange des kommunalen Abfallrechts

In den textlichen Hinweisen im Bebauungsplan wird unter Punkt 8 "Abfallrecht" darauf hingewiesen, dass bei Nichtanfahrbarkeit der Parzellen der Müll zum nächsten Sammelplatz gebracht werden muss. Da dies auf alle Parzellen im urbanen Gebiet zutrifft, werden ausgewiesene Müllsammelplätze im Bebauungsplan vermisst. Auch die direkte Abholung mit 4-achsigen Müllfahrzeugen ist im MU 9.1 und 9.2 aufgrund der Gestaltung der Stichstraße und des Wendehammers nicht möglich.

Weiterhin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Privatstraßen ohne öffentliche Wid-mung nicht angefahren werden. Auf die bekannten Empfehlungen und Regelungen, wie Mindestbreite bei Begegnungsstraßen, sichere Befahrbarkeit der Straßen, Anfahrbarkeit von Müllbehälterstandplätzen und ungehinderter Abholdienst für Müllfahrzeuge, wird ebenfalls verwiesen.

Belange des Immissionsschutzes

Es werden keine grundsätzlichen Einwände von der Fachstelle vorgebracht. Im Ergebnis besteht aus Sicht des Immissionsschutzes Einverständnis mit den Aussagen des schalltechnischen Gutachtens.

In Ergänzung zu den bis dato getroffenen Festsetzungen wird jedoch um die Aufnahme entsprechender Hinweise und Empfehlungen gebeten. Die Hinweise werden vollinhaltlich bekannt gegeben.

Belange des Städtebaus

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass unter Punkt 3.2 der textlichen Festsetzungen die differenzierte Regelung der Abstandsflächen im urbanen Gebiet festgesetzt ist, jedoch unter Punkt 8.2.5 der Begründung die städtebauliche Begründung für die abweichende Regelung bezüglich Art. 6 BayBO fehlt. Dies ist zu ergänzen.

In der Diskussion wird Folgendes erörtert:

- Die Anordnung der Müllgefäße obliegt den Detailplanungen im Rahmen der Baugenehmigung und ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim vom 09.05.2019 zur Kenntnis. Hierzu ergeht folgende Würdigung:

Belange des staatlichen Abfallrechts

Der Hinweis der Fachstelle ergeht zur Kenntnis mit dem Verweis, dass dieser bereits unter dem Punkt 5. „Altlasten“ der Begründung vermerkt ist.

Belange des Naturschutzes

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Fachstelle grundsätzlich keine Bedenken sieht. Nachfolgend werden die seitens der Fachstelle vorgebrachten Hinweise wie folgt gewürdigt:

Durchgängigkeit für Kleintiere

Aufgrund der Lage des Gebietes sowie deren Nutzung zur innerörtlichen Nachverdichtung als urbanes Gebiet wird der Forderung hinsichtlich der Zaunsockel nicht Folge geleistet. Die textliche Festsetzung unter Ziffer 5.3 „Einfriedung“ bleibt daher unverändert erhalten.

Aussagen zum speziellen Artenschutz

Dem Hinweis, dass die unter Punkt 4.3.6 der Begründung genannten "Aussagen zum speziellen Artenschutz" zusätzlich in die Hinweise des Bebauungsplanes mit aufgenommen werden sollten, um den Bauinteressenten die damit verbundene zeitliche Einschränkung bewusst zu machen, wird Rechnung getragen und wie vorgeschlagen redaktionell ergänzt.

Durchführung der Pflanzung

Der Hinweis, dass in die Festsetzungen des Bebauungsplanes mitaufgenommen werden sollte, bis wann die Pflanzungen spätestens durchzuführen sind, um erfolgte

Eingriffe in Natur und Landschaft zeitnah zu minimieren bzw. auszugleichen, ergeht zur Kenntnis. Der seitens der Fachstelle vorgeschlagene Passus "*Pflanzungen sind innerhalb der folgenden Pflanzperiode (Mitte Oktober bis Mitte März) nach Bezugsfertigkeit bzw. Inbetriebnahme des Vorhabens umzusetzen*", wird redaktionell in den Festsetzungen ergänzt.

Nummerierung

Die betreffende Nummerierung wird redaktionell wie angemerkt angeglichen.

Punkt 4.3.4

Der Hinweis der Fachstelle hinsichtlich der Dopplung des Gliederungspunktes ergeht zur Kenntnis und wird redaktionell geändert.

Artenschutzkartierung

Der Hinweis zum Thema "Artenschutzkartierung" ergeht zur Kenntnis und wird redaktionell angepasst.

Belange des kommunalen Abfallrechts

Die Aussagen und Anmerkungen der Fachstelle ergehen zur Kenntnis.

Grundsätzlich ist dabei festzustellen, dass sämtliche Grundstücke ausreichend durch öffentliche Verkehrsstrassen erschlossen sind und im Ergebnis von allen Ver- und Entsorgungsfahrzeugen benutzt werden können.

Die Darstellung von detailliert zugeordneten Müllsammelstellen oder Müllabholflächen wird auf der Ebene dieses Angebotsbebauungsplanes nicht für erforderlich erachtet.

Dies erfolgt auf Ebene der nachgeordneten Einzelbaugenehmigung und ist durch den Bauherrn eigenverantwortlich zu regeln. Eine Notwendigkeit dieser Forderung wird auf dieser Planungsebene nicht beurteilt.

Belange des Immissionsschutzes

Zu den Aussagen der Fachstelle des Immissionsschutzes nimmt der Markt Bad Abbach unter fachlicher Beurteilung des Sachverständigenbüros Landshut, wie folgt Stellung:

Zu 1): Der Hinweis wird beachtet. Der erste Absatz unter Nr. C „Schallschutz“ der textlichen Festsetzungen wird gestrichen.

Zu 2): Die textliche Festsetzung zur lärmabgewandten Grundrissorientierung auf der Parzelle MU-5 unter Nr. 11 wird hinsichtlich der Geräuscheinwirkungen durch anlagenbedingten Lärm wie folgt ergänzt:

In der in Abbildung 1 rot gekennzeichneten Fassade des Gebäudes auf der Parzelle MU-5 dürfen keine Außenwandöffnungen (z.B. Fenster, Türen) von im Sinne der DIN 4109 schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen geplant werden. Hierüber ist der zuständigen Genehmigungsbehörde ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Zu 3): Der Empfehlung, eine lärmabgewandte Grundrissorientierung für die Parzellen MU-5 und MU-6 hinsichtlich der Geräuscheinwirkungen durch Verkehrslärm festzusetzen, wird nicht gefolgt. Nachdem die Raiffeisenstraße im Westen der Planung verläuft, erstrecken sich die konstatierten Orientierungswertüberschreitungen in der Nachtzeit (22 - 6 Uhr) nicht nur auf die Westfassaden, sondern abschnittsweise auch auf die Nord- und Südfassaden der hier geplanten Gebäude. Die Forderung nach der Schaffung einer natürlichen

Belüftungsmöglichkeit für sämtliche dem Schlafen dienenden Räume über Außenwandöffnungen in den ausreichend abgeschirmten Gebäudeostfassaden würde mit den Anforderungen kollidieren, die an die Belichtung und die Aufenthaltsqualität von Wohnnutzungen zu stellen sind.

Die Festsetzung klassisch passiver Lärmschutzmaßnahmen in Form von Zwangsbelüftungsanlagen ist im vorliegenden Fall u.a. deshalb ausreichend, weil der nachts im Mischgebiet geltende Immissionsgrenzwert IGWMI, Nacht = 54 dB(A) der 16. BImSchV lediglich um 1 – 2 dB(A) überschritten wird. Durch diese Schallschutzmaßnahme ist gewährleistet, dass im Inneren von Aufenthaltsräumen hinreichend hohe Luftwechselraten sowie gleichzeitig ausreichend niedrige Geräuschpegel vorherrschen und demzufolge gesunder und ungestörter Schlaf möglich ist.

Auch wenn schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche im Rahmen einer Bauleitplanung primär durch Maßnahmen des aktiven Schallschutzes zu bekämpfen sind, so können städtebauliche Gründe, wie z.B. das Ziel einer Nachverdichtung - wie es im vorliegenden Fall zutrifft -, den Verzicht auf aktiven Schallschutz ausnahmsweise rechtfertigen. So sind nach dem Schreiben "Lärmschutz in der Bauleitplanung" des Bayerischen Staatsministeriums des Innern für Bau und Verkehr vom 25.07.2014 "*bei Planung und Abwägung des Weiteren auch die vernünftigerweise in Erwägung zu ziehenden Möglichkeiten des passiven Schallschutzes auszuschöpfen, um jedenfalls die Werte der 16. BImSchV bzw. die (...) genannten Innenpegelwerte einzuhalten.*

*(...) **Mit dem Gebot gerechter Abwägung kann es auch (noch) vereinbar sein, Wohngebäude an der dem Lärm zugewandten Seite des Baugebietes Außenpegeln auszusetzen, die deutlich über den Orientierungswerten der DIN 18005 liegen, wenn durch eine entsprechende Anordnung der Räume und die Verwendung schallschützender Außenteile **jedenfalls im Innern der Gebäude angemessenerer Lärmschutz (s. oben) gewährleistet ist (...)*****“ – wie es durch passiven Schallschutz bei der vorliegenden Planung sichergestellt ist.“

Zu 4): Nachdem die DIN 4109-1 in der Fassung vom Januar 2018 mittlerweile keine Gültigkeit mehr hat und die Anforderungen an die Planung, Bemessung und Ausführung von bestimmten baulichen Anlagen und ihren Teilen nach dem Allgemeinen Ministerialblatt Nr. 12 der Bayerischen Staatsregierung vom 27.09.2018 zum Vollzug des Art. 81a Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung, Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB), nunmehr wiederum nach den technischen Regeln der DIN 4109-1 in der Fassung vom Juli 2016 zu bestimmen und festzulegen sind, wird die textliche Festsetzung zum Schallschutznachweis nach DIN 4109 wie folgt geändert:

Die Luftschalldämmungen der Umfassungsbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen müssen den diesbezüglich allgemein anerkannten Regeln der Technik genügen. In jedem Fall sind die Mindestanforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß Kapitel 7 der DIN 4109-1:2018-01 gemäß Tabelle 7 der DIN 4109-1 (2016) zu erfüllen.

Zu 5): Es gibt keine gesetzliche Ermächtigung für Kommunen, den Nachweis der Einhaltung zulässiger Emissionskontingente in Bebauungsplänen festzusetzen. Daher wird diesbezüglich keine textliche Festsetzung, sondern der folgende Hinweis zum Schallschutz in den Bebauungsplan aufgenommen:

In zukünftigen Genehmigungsverfahren für gewerbliche Nutzungen in den Parzellen GE-1 bis GE-4 (z.B. Neugenehmigungen, Erweiterungen, wesentliche Änderungen) soll durch die Bauaufsichtsbehörde nach § 1 Abs. 4 BauVorIV die Vorlage schalltechnischer Gutachten angeordnet werden.

Qualifiziert nachzuweisen ist darin für alle maßgeblichen Immissionsorte im Sinne von Nr. A.1.3 der TA Lärm, dass die zu erwartende anlagenbezogene Geräuschentwicklung durch die bestehenden und geplanten Anlagen mit den als zulässig festgesetzten Emissionskontingenten LEK respektive mit den damit an den maßgeblichen Immissionsorten einhergehenden Immissionskontingenten LIK übereinstimmt. Dazu sind die Beurteilungspegel unter den zum Zeitpunkt der Genehmigung tatsächlich anzusetzenden Schallausbreitungsverhältnissen (Einrechnung aller Zusatzdämpfungen aus Luftabsorption, Boden- und Meteorologieverhältnissen und Abschirmungen sowie Reflexionseinflüsse) entsprechend den geltenden Berechnungs- und Beurteilungsrichtlinien (in der Regel nach TA Lärm) zu ermitteln und vergleichend mit den Immissionskontingenten zu bewerten, die sich aus der vom jeweiligen Vorhaben in Anspruch genommenen Teilfläche der Emissionsbezugsfläche nach der festgesetzten Berechnungsmethodik der DIN 45691:2006-12 errechnen.

Zu 6): Auch für eine Festsetzung der Vorlage von schalltechnischen Gutachten im Zusammenhang mit Bauanträgen für schutzbedürftige Nutzungen in einem Gewerbegebiet haben Kommunen keine Rechtsbefugnis. Deshalb wird anstelle einer textlichen Festsetzung der folgende Hinweis zum Schallschutz aufgenommen:

Bei Bauanträgen für schutzbedürftige Nutzungen innerhalb der Parzellen GE-1 bis GE-4 (z.B. Wohnungen von Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie von Betriebsinhabern und Betriebsleitern, Büroräume) soll nachgewiesen werden, dass deren Schutzanspruch vor unzulässigen Lärmimmissionen – eventuell durch geeignete Objektschutzmaßnahmen – erfüllt werden kann, ohne eine Einschränkung der zulässigen Geräuschemissionen bereits bestehender Betriebe bzw. noch unbebauter Gewerbegrundstücke in der Nachbarschaft nach sich zu ziehen.

Zu 7): Anmerkungen zu den textlichen Hinweisen: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist korrekt, dass weder das Beiblatt 1 zu Teil 1 der DIN 18005 noch die 16. BImSchV respektive die darin aufgeführten Orientierungs- bzw. Immissionsgrenzwerte bis dato überarbeitet bzw. an den neuen Baugebietstyp angepasst wurden. Deshalb wird der entsprechende Hinweis zum Schallschutz unter Nr. 12 wie folgt geändert:

Es wird darauf hingewiesen, dass tagsüber (6 – 22 Uhr) im Anschluss an die Westfassaden der Gebäude auf den Parzellen MU-5 und MU-6 mit erhöhten Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr auf der Raiffeisenstraße gerechnet werden muss. Sofern in diesen Bereichen schutzbedürftige Außenwohnbereiche (z.B. Balkone) entstehen sollten, sollten diese durch geeignete, bauliche Schallschutzmaßnahmen (z.B. Brüstungen in "geschlossener" Bauweise, Lärmschutzwände) abgeschirmt werden, um eine der vorgesehenen Nutzung angemessene Aufenthaltsqualität im Freien zu gewährleisten.

Belange des Städtebaus

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

In der Begründung erfolgt eine entsprechende Aussage zu den Abstandsflächen als redaktionelle Ergänzung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	1

Beschlusnummer: 1070**TOP 1.3****Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Kühberg" (Neue Wirtschaftliche Mitte) durch Deckblatt Nr. 3;
hier: Behandlung der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes
Landshut vom 24.04.2019****Sachverhalt:**

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut wird dem Gremium vollinhaltlich bekannt gegeben.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 24.04.2019 ergeht zur Kenntnis und der Markt Bad Abbach nimmt hierzu gemäß fachlicher Beurteilung des Ingenieurbüros, Regensburg, wie folgt Stellung:

1. Abwasserbeseitigung

Von der Forderung nach der Festsetzung von Rückhaltevolumen wurde abgewichen, da sich dies je nach tatsächlicher Bebauung ändern kann. Deshalb wird empfohlen, die zulässigen Drosselabflüsse und die Festlegung des Regenereignisses mit einer 5-jährigen Wiederkehr festzusetzen.

Die derzeit in der Begründung vorgegebenen Ausführungen zum NSW hinsichtlich der zulässigen Drosselabflüsse und des Regenereignisses werden zusätzlich als textlicher Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

2. Grundwasser- und Bodenschutz

Der Hinweis hinsichtlich der Ablösung der VAws durch die AwSV ergeht zur Kenntnis und die Verordnung wird unter dem Punkt 8.3.2 „Wasserwirtschaft“ der Begründung redaktionell angepasst und richtiggestellt.

3. Gewässer und Hochwassergefahren

Die in der Stellungnahme der Ingenieur GmbH aufgeführte Rückmeldung vom 12.03.2019 bezieht sich auf ein Telefonat zwischen Frau und Herrn (Wasserwirtschaftsamt Landshut) und stellt keine Veränderung des Sachverhalts zur Mail vom 11.03.2019 dar. Der Hinweis, dass die Nachweise seitens der Ingenieur GmbH durchgeführt und seitens der Fachstelle auch nicht geprüft wurden, ergeht zur Kenntnis. Gegebenenfalls wird dies redaktionell in den Unterlagen angepasst.

Der Hinweistext (siehe Anlage 8 TOP 5 der abschließenden Stellungnahme des Büros), welchen die Fachstelle bezüglich der Hochwassergefahren für den Bebauungsplan vorschlägt, wird im Weiteren redaktionell auch im Bebauungsplan unter den textlichen Hinweisen aufgenommen.

Die Empfehlung einer Überprüfung der in 2.4 der textlichen Festsetzungen bestimmten Bezugspunkte der Höhe baulicher Anlagen wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass dort auch die Zulässigkeit einer Höhendifferenz bis max. 0,50 m möglich ist und somit die empfohlene hochwasserangepasste Bauweise seitens der Bauwerber realisiert werden kann. Eine Änderung oder Anpassung ist daher nicht notwendig.

4. Gewässerverlegung

Die Aussagen hinsichtlich des Goldtaler Grabens werden redaktionell geändert. Der Vorschlag der Fachstelle, eine Öffnung der Verrohrung und eine naturnahe Gestaltung des Gewässerverlaufs vorzunehmen, ergeht zu Kenntnis. Derzeit ist auf Wunsch des Marktes Bad Abbach die Gewässerverlegung als Verrohrung favorisiert. Aus geographischen Gründen und aufgrund der Eigentumsverhältnisse ist ein offener Gewässerlauf nur schwer realisierbar und führt zu erheblichen Kosten; deshalb wird vom Markt Bad Abbach die Gewässerverlegung als Bachverrohrung ausgeführt.

Die Einschätzung der Fachstelle, dass die geplante Änderung des Gewässerlaufs einen Gewässerausbau darstellt und einer Planfeststellung oder Plangenehmigung bedarf, wird zur Kenntnis genommen. Gemäß der Abstimmung Ingenieur GmbH mit dem Landratsamt Kelheim ist eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit durchzuführen. Erst anhand der Ergebnisse ergibt sich, ob ein Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren erforderlich wird. Dies ist allerdings nicht Bestandteil dieses Verfahrens und wird nachgeordnet behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	1

Beschlusnummer: 1071

TOP 1.4

Änderung des Bebauungsplanes "'Gewerbegebiet Kühberg" (Neue Wirtschaftliche Mitte) durch Deckblatt Nr. 3;

hier: Behandlung der Stellungnahme der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 30.04.2019

Sachverhalt:

Die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz verweist auf bereits vorgebrachte Hinweise und Anregungen vom 06.07.2018 und begrüßt die unmittelbare Beteiligung der betroffenen Handwerks- und Gewerbebetriebe durch die Verwaltung.

Den Planänderungen wird zugestimmt, wenn sich die Standortqualität für die bereits ansässigen Handwerksbetriebe nicht verschlechtert. Die Zustimmung setzt auch voraus, dass seitens betroffener Betriebe keine Einwände bezüglich der Planänderung vorhanden sind.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 30.04.2019 zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen sind somit nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 1072

TOP 1.5
Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Kühberg" (Neue Wirtschaftliche Mitte) durch Deckblatt Nr. 3;
hier: Behandlung der Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 06.05.2019

Sachverhalt:

Auf die Stellungnahme vom 18.06.2018 wird verwiesen, diese gilt weiterhin unverändert.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 06.05.2019 zur Kenntnis. Hierzu ergeht folgende Würdigung:

Die Anmerkungen sind -sofern zutreffend- bereits in der Planzeichnung sowie in den Festsetzungen und Hinweisen enthalten bzw. werden bei der Erschließungsplanung entsprechend berücksichtigt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das gesamte Planungsgebiet mehr oder weniger durch bestehende Kommunikationslinien in allen Straßenzügen bereits erschlossen ist. Die Erschließungsplanung für die frühzeitige Koordinierung wurde bereits beauftragt. Der rechtskräftige Bebauungsplan wird übersandt und die zukünftigen Straßennamen mit Hausnummern werden zu gegebener Zeit mitgeteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 1073**TOP 1.6**

**Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Kühberg" (Neue Wirtschaftliche Mitte) durch Deckblatt Nr. 3;
hier: Behandlung der Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom
17.04.2019**

Sachverhalt:

Auf die Stellungnahme vom 16.07.2018 wird verwiesen, diese gilt weiterhin unverändert.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 17.04.2019 zur Kenntnis. Hierzu ergeht folgende Würdigung:

Die Hinweise wurden bereits aufgenommen und im Entwurfsverfahren beachtet. Entsprechende Leitungstrassen werden im Rahmen der Erschließungsplanung zugesichert und rechtzeitig mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Schutzzonenbereiche sowie die Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen der Versorgungsleitungstrassen werden bei der Erschließungsplanung entsprechend berücksichtigt.

Für eine mögliche weitere Trafostation wurde in der Planung bereits ein entsprechender Standort aufgezeigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 1074

TOP 1.7
Änderung des Bebauungsplanes "'Gewerbegebiet Kühberg" (Neue Wirtschaftliche Mitte) durch Deckblatt Nr. 3;
hier: Behandlung der Stellungnahme der REWAG & Co. KG vom
12.04.2019

Sachverhalt:

Für die Sparten Erdgas, Strom und Telekommunikation wird auf die Stellungnahme vom 25.06.2018 verwiesen. Diese gilt weiterhin unverändert.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme der REWAG & Co. KG vom 12.04.2019 zur Kenntnis. Hierzu ergeht folgende Würdigung:

Sämtliche Informationen, die für eine Wirtschaftlichkeitsprüfung erforderlich sind, können den aktuellen Planunterlagen (Bebauungsplan mit Begründung) entnommen werden.

Im Übrigen geht die Gemeinde davon aus, dass das gesamte Planungsgebiet mehr oder weniger durch bestehende Versorgungsleitungen in allen Straßenzügen bereits erschlossen ist.

Die Bestandspläne aller Ver- und Entsorger werden im Rahmen der Erschließungsplanung angefordert und entsprechend eingearbeitet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 1075

TOP 1.8
Änderung des Bebauungsplanes "'Gewerbegebiet Kühberg" (Neue Wirtschaftliche Mitte) durch Deckblatt Nr. 3;
hier: Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Fachstellenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kühberg“ durch Deckblatt Nr. 3 einschließlich der Begründung in der Fassung vom 25.06.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	1

Beschlusnummer: 1076**TOP 2****Entwicklungsplanung für die Friedhöfe in Bad Abbach:
hier: Vorstellung des Entwurfes****Sachverhalt:**

Das Gremium hat mit Beschluss Nr. 944 vom 27.11.2018 die Erarbeitung der Friedhofskonzeption entschieden.

Am Mittwoch, den 10.07.2019, wird um 19:00 Uhr im Kurhaus die Konzeption den Bürgerinnen und Bürgern vorgestellt und anschließend darüber entsprechend diskutiert. Die Wünsche und Ideen aus der Bevölkerung können dann evtl. in die Planung mit einfließen.

Herr von der Fa., Freiburg, stellt dem Gremium den Entwurf der Konzeption vor.

In der Diskussion wird Folgendes angesprochen:

- Die Bevölkerungsentwicklung ist bei der Konzeption berücksichtigt worden (5%iges Bevölkerungswachstum, Steigerung der Fallzahlen auf 150 Sterbefälle jährlich).
- Nach derzeitigem Stand ist eine Drainierung des Geländes wirtschaftlicher als ein Bodenaustausch. Für die Drainierung ist wohl eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
- Die Tiefe der Drainage wird bei ca. 2,20 m liegen.
- Die derzeitigen Gebühren sind sehr niedrig und können die anfallenden Kosten nicht decken. Hier ist eine Anpassung erforderlich. Durch das Anbieten neuer Grabformen werden hier noch zusätzliche Gebührenarten entstehen. Genauere Zahlen können jedoch erst nach Abschluss der Planung und der darauf basierenden Gebührenkalkulation genannt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die vorgestellte Vorkonzeption zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 22
Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 0

Beschlusnummer: 1077

TOP 3**Antrag der Jagdgenossenschaft Dünzling auf Instandsetzung der Flurstraßen****Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 18.03.2019 beantragt die Jagdgenossenschaft Dünzling die Reparatur folgender Flurstraßen:

- **Schierlinger Weg**, Flur-Nr. 614, auf einer Länge von 1.220 m.
Das Angebot der Fa. beläuft sich auf 99.664,27 € brutto.
Abzüglich der Kostenbeteiligung von 25,00 €/lfd.M. (= 30.500,00 €) verbleiben für den Markt Kosten in Höhe von ~ 69.000,00 € brutto.
Der Flurweg ist zum Teil im Kernwegenetz enthalten.
- **Am Brand**, Flur-Nr. 90, auf einer Länge von 750 m.
Das Angebot der Fa. beläuft sich auf 60.417,79 € brutto. Abzüglich der Kostenbeteiligung von 25,00 €/lfd.M. (= 18.750,00 €) verbleiben für den Markt Kosten in Höhe von ~ 41.700,00 € brutto.
Der Flurweg ist zu 100 % im Kernwegenetz enthalten.

Das Angebot der Fa. wurde von der Verwaltung nur auf Plausibilität überprüft und nicht näher bearbeitet.

Eine Bezuschussung im Rahmen des Kernwegenetzes wäre jedoch für die beantragten Maßnahmen nicht möglich, da die erforderlichen Wegebreiten (7 m - Wegbreite) nicht vorhanden sind. Die Durchführung der Arbeiten, wie von der Jagdgenossenschaft beantragt, kann insofern nicht empfohlen werden.

In der Diskussion wird Folgendes erörtert:

- Es gebe wichtigere Straßen, die in der Prioritätenliste weiter oben stehen.
- Aus dem Gremium wird vorgeschlagen, dass einer der beiden beantragten Wege instandgesetzt werden solle.
- Auf das Kernwegenetz könne nicht gewartet werden. Die im Kernwegenetz geforderten 7 m Wegebreite würden nicht benötigt.
- Der Bauausschuss solle die beiden Wege besichtigen.
- Falls man den Antrag befürworten sollte, werden andere Jagdgenossenschaften gleichlautende Anträge stellen. Solche Ansinnen wurden der Verwaltung bereits mitgeteilt.

- Es wird die Erstellung einer Prioritätenliste für die Instandsetzung der öffentlichen Feld- und Waldwege vorgeschlagen.
- Von anderen Jagdgenossenschaften wurde der Rückbau von asphaltierten Wegen im Rahmen der Aufstellung des Kernwegenetzes diskutiert und auch der Verwaltung vorgeschlagen.
- Bei einem Gesamtvolumen von 300.000,00 € für den Straßenbau sind Ausgaben in Höhe von 112.000,00 € für einen Feld- und Waldweg nicht sinnvoll.

Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Rednerliste

Aus dem Gremium wird ein Antrag auf Abschluss der Rednerliste gestellt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, keine weiteren Wortmeldungen mehr zuzulassen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 1078

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass der Bauausschuss eine Ortsbesichtigung durchführen und dem Gremium eine entsprechende Empfehlung aussprechen solle.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	8

Beschlusnummer: 1079

TOP 4
Verschiedenes**TOP 4.1**
Verschiedenes;
Bekanntgabe der Genehmigung der Betriebskostenvereinbarung mit dem Haus der Kinder (AWO)

Das Gremium wird darüber informiert, dass das Landratsamt Kelheim mit Bescheid vom 06.06.2019 die Betriebskostenvereinbarung genehmigt hat.

TOP 4.2
Verschiedenes;
Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft"

Das Gremium wird darüber informiert, dass das Landratsamt Kelheim mit Schreiben vom 11.06.2019 nochmals um eine Teilnahme gebeten hat. Die Anmeldung kann bis 30.06.2019 bei Herrn am Landratsamt Kelheim oder über www.lwg.bayern.de/dorfwettbewerb erfolgen.

TOP 4.3
Verschiedenes;
Certified First Responder (Helfer vor Ort) durch den Verein für Rettungsdienst und Katastrophenschutz in Bayern (RKT e.V.)

Das Gremium wurde in der Sitzung am 26.03.2019 darüber informiert, dass der Standort für die Einsatzstelle in Graßfing angesiedelt wird. Dies ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Die Einsatzstelle wird daher in Bad Abbach bei den jeweiligen ehrenamtlichen Helfern angesiedelt.

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis. Einwände werden nicht erhoben.

TOP 4.4
Verschiedenes;
Mobilfunkstandort Dünzling

Das Gremium wird darüber informiert, dass die Deutsche Telekom das Grundstück Flur-Nr. der Gemarkung Dünzling für die Erstellung eines Mobilfunkmastes angemietet hat.

TOP 4.5
Verschiedenes;
Mobilfunkversorgung in Bad Abbach - Bayerisches Förderprogramm

Die Verwaltung hat eine Interessenbekundung für die Abdeckung sog. „weißer Flecken“ bei der Regierung der Oberpfalz abgegeben. Die Regierung der Oberpfalz hat dann ein Markterkundungsverfahren für den Mobilfunk in Bad Abbach durchgeführt. Ergebnis der

Markterkundung ist, dass der Markt Bad Abbach im gesamten Gemeindegebiet über das Mobilfunknetz der Telekom versorgt werden kann. Voraussetzung ist dafür jedoch, dass die Standorte in Lengfeld (Industriegebiet) und Dünzling (Flur-Nr. der Gemarkung Dünzling) noch errichtet werden. In dieser Betrachtung ist jedoch die Versorgung mit „5G“ noch nicht enthalten.

TOP 4.6**Verschiedenes;****Gedenktafel für die Opfer des Nationalsozialismus in Bad Abbach**

Der Marktgemeinderat hat sich in der Sitzung am 29.01.2019 dafür ausgesprochen, einen Künstlerwettbewerb auszuloben. Die vom Marktgemeinderat gebildete Arbeitsgruppe bittet das Gremium, vom Künstlerwettbewerb abzusehen. Dies habe das erste Treffen der Arbeitsgruppe ergeben.

Das Gremium spricht sich dafür aus, auf einen Künstlerwettbewerb zu verzichten.

TOP 4.7**Verschiedenes;****Entfernung der Ortseingangstafeln des Tourismusvereins**

Die vom Tourismusverein aufgestellten Ortseingangstafeln wurden durch den Bauhof entfernt. Dem Markt Bad Abbach wird dafür gedankt. Der Tourismusverein wurde jedoch nicht über diese Maßnahme unterrichtet.

TOP 4.8**Verschiedenes;****Sichtbarkeit von Verkehrsspiegeln**

Aus dem Gremium wird mitgeteilt, dass zwei Verkehrsspiegel (in einem nicht näher bezeichneten Ortsteil und im Bereich des Baugebietes „Kühberg I“) nicht mehr genutzt werden können, da die hereinwachsenden Äste mit entsprechendem Laubbewuchs die Sicht beeinträchtigen.

Hier sollten die Äste zugeschnitten werden. Dies wird zugesagt.

TOP 4.9**Verschiedenes;****Einsatz von Ferienhelfern im Inselbad**

Aus dem Gremium wird mitgeteilt, dass die eingesetzten Ferienhelfer im Inselbad besser angeleitet werden müssen, da diese aufgrund mangelnder Fachkenntnis die Bepflanzungen nicht richtig behandeln würden.

Hier wird Abhilfe geschaffen.

TOP 4.10
Verschiedenes;
Flohmarkt in der Fußgängerzone

Auf den am Sonntag, den 30.06.2019, stattfindenden Flohmarkt in der Fußgängerzone wird hingewiesen.

TOP 4.11
Verschiedenes;
Sachstandsbericht über die Investitionen im laufenden Haushaltsjahr

In der Sitzung am 30.07.2019 solle dem Gremium ein Sachstandsbericht über die im Haushalt veranschlagten Investitionen gegeben werden.

TOP 4.12
Verschiedenes;
Erschließung Mühlberg

Auf Nachfrage aus dem Gremium über den Antrag zur Erschließung des Mühlbergs sieht das Gremium keinen Bedarf nach einer Behandlung der Angelegenheit.

Die Anfrage sei entsprechend beantwortet worden.

TOP 4.13
Verschiedenes;
Anbindung der Goldtalstraße an die Goethestraße

Hierzu wird mitgeteilt, dass ein Erschließungsvertrag zwischen dem Markt Bad Abbach und dem Erschließungsträger besteht, der den Abschluss der Erschließung spätestens bis zum 31.12.2019 vorsieht. Falls dieser Termin nicht eingehalten werden kann, wird der Vorgang dem Gremium zur Entscheidung über die weitere Vorgangsweise vorgelegt.

TOP 4.14
Verschiedenes;
Monatlicher Bericht zur Schulsanierung

Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass der geforderte Bericht zum Baufortschritt in der Schule in der Sitzung am 11.06.2019 erfolgte.

TOP 4.15
Verschiedenes;
Zuschnitt von Hecken und Bäumen entlang der öffentlichen Verkehrswege

Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass die Grundstückseigentümer zum Zuschnitt schriftlich aufgefordert werden.

Falls die Eigentümer dem nicht nachkommen, wird nochmals dazu aufgefordert und im Einzelfall im Wege der kostenpflichtigen Ersatzvornahme der Zuschnitt durch den Bauhof durchgeführt.

